

Az.: 3 A 608/19.A
5 K 1085/18.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast

am 5. Juli 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. April 2019 - 5 K 1085/18.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt, da dem Zulassungsantrag aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu kommt (§ 166 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG sowie der Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG nicht gegeben sind.
- 3 Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 22. September 2017 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 11. Januar 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 7. März 2018 gab er zu den Gründen seiner Ausreise im Wesentlichen an, er habe als kurdischer Volkszugehöriger Probleme gehabt. Er habe den Wehrdienst verweigert, da er nicht gegen Kurden kämpfen wolle. Im Übrigen habe er an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen, bei dem es um die kurdische Sache gegangen sei. Ein Freund von ihm sei verhaftet worden. Dieser

Freund habe verraten, dass auch er an Demonstrationen teilgenommen habe. Deshalb sei er schließlich geflohen.

4 Das Bundesamt lehnte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie den Antrag auf Asylenerkennung mit Bescheid vom 7. Mai 2018 ab. Auch der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die vom Kläger geschilderten Nachteile erreichten nicht die Intensität, um ihn als Flüchtling anzuerkennen. Soweit er an gewalttätigen Demonstrationen teilgenommen habe, sei es zudem das Recht des Staates, hiergegen vorzugehen. Auch seien repressive oder präventive Maßnahmen des Staates zur Abwehr von Terrorismus nicht für den Flüchtlingsschutz relevant, soweit diese sich nicht willkürlich gegen die Zivilbevölkerung richteten. Schließlich stelle die Wehrpflicht als solche und die Wehrpflichtpraxis der Türkei keine relevante Verfolgung dar.

5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2019, zu der weder der Kläger noch sein Bevollmächtigter erschienen waren, abgelehnt. Der Kläger sei unverfolgt aus der Türkei ausgereist. Das Vorbringen des Klägers zu angeblichen Schwierigkeiten mit der Polizei wegen der Teilnahme an einer Demonstration sei in sich widersprüchlich, detailarm und daher unglaubhaft. Die behaupteten Besuche der Polizei bei den Eltern seien schon der Intensität nach nicht geeignet, den Flüchtlingsstatus zu begründen, umso mehr als der Kläger nur Vermutungen dazu geäußert habe, was die Gründe für die polizeiliche Suche nach ihm seien. Dem Kläger drohe auch im Falle der Rückkehr keine relevante Verfolgung. Eine generelle Gruppenverfolgung von Kurden bestehe nicht. Die aktuellen Entwicklungen bestätigten die bisherige Erkenntnislage. Danach bestehe eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung insbesondere bei Personen, die ins Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten seien, weil sie als tatsächlicher oder potenzielle Unterstützer entweder der PKK oder anderen als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen würden. Hierzu gehöre der Kläger nicht. Die Befürchtung des Klägers, bei einer Rückkehr in die Türkei zum Militärdienst herangezogen zu werden, begründe ebenfalls nicht die Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger habe auch

keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebungsandrohung sei rechtmäßig ergangen. Auch gegen die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots bestünden keine rechtlichen Bedenken.

- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.). Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (SächsOVG, Beschl. v. 9. April 2019 - 3 A 358/19.A -, juris Rn. 9).

- 7 Soweit der Kläger für allgemein klärungsbedürftig hält, ob türkische Staatsangehörige allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit in der Türkei politische Verfolgung in Form der Gruppenverfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 b Abs. 4 AsylVfG zu befürchten haben, besteht kein grundsätzlicher Klärungsbedarf.

- 8 Nach herrschender Rechtsprechung unterliegen Angehörige der kurdischen Volksgruppe in der Türkei keiner Gruppenverfolgung i. S. v. § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 1 Nr. 4 Abs. b AsylG (st. Rspr. des Senats: SächsOVG, Beschl. v. 9. April 2019 - 3 A 358/19 -, Rn. 13; Urt. v. 7. April 2016 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 31; Urt v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 45; m. w. N.; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 3. Juni 2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Beschl. v. 29. Juli 2014 - 8 A 1678/13.A -, juris Rn. 10; VGH BW, Urt. v. 27. August 2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 18 f.). Diese Einschätzung wird auch durch den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts (Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14. Juni 2019, S. 12 f.) bestätigt. Dagegen benennt der Kläger zwar Erkenntnismittel, die seiner Auffassung nach eine solche Gruppenverfolgung belegen sollen. Damit ist der Zulassungsgrund der Grundsatzberufung jedoch nicht hinreichend dargelegt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13 und 14). Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, ergibt sich weder aus den vom Kläger benannten Quellen, noch wird dies von ihm in sonstiger Weise dargelegt.
- 9 Soweit es der Kläger des Weiteren für generell klärungsbedürftig hält, ob türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit wegen der drohenden strafrechtlichen Verurteilung aufgrund Wehrdienstentziehung politische Verfolgung zu befürchten haben, besteht ebenso kein grundsätzlicher Klärungsbedarf, da diese Frage höchstrichterlich geklärt ist. Danach stellt eine eventuell drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung, auf die der Kläger sich vorliegend beruft, nicht schon für sich genommen eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dar (BVerwG, Urt. v. 21. August 2018 - 1 A 16/17 -, juris Rn. 92). Die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen stellen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner

politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen Merkmals treffen soll. Dafür gibt es vorliegt keine Anhaltspunkte. Weder behauptet der Kläger unter Benennung entsprechender Erkenntnismittel, dass nur kurdische Volkszugehörige wegen Wehrdienstentziehung bestraft oder im Vergleich zu anderen türkischen Staatsangehörigen anders bestraft werden, noch beruft er sich auf Gewissensgründe oder religiöse Gründe. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung lediglich angegeben, er wolle gegen nicht seine kurdischen Landsleute kämpfen.

10 Die aufgeworfene Frage erfährt auch im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen einer vom Kläger befürchteten Mehrfachbestrafung als Wehrdienstverweigerer keine grundsätzliche Bedeutung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, dass er bereits gemustert bzw. einberufen worden wäre oder er sogar schon gegenüber den türkischen Behörden erklärt hätte, den Wehrdienst zu verweigern. Auch aus der möglichen Annahme einer künftigen, erst nach der Rückkehr des Klägers in die Türkei erklärten Wehrdienstverweigerung und der damit einhergehenden Möglichkeit einer Bestrafung folgt kein Abschiebungsverbot. Zwar kann sich aus einem erst künftig zu erwartenden Geschehen ein Abschiebungsverbot ergeben, wenn bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Kausalverlauf in Gang gesetzt worden ist, der bei ungehindertem Ablauf zwingend dazu führt, dass die Gründe für ein Abschiebungsverbot eintreten werden (BVerwG, Urt. V. 6. Februar 2019 - 1 A 3.18 -, juris). Davon ist vorliegend aber aus oben genannten Gründen nicht auszugehen.

11 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat für das türkische System, das keinen Ersatzdienst und kein Verfahren vorsieht, in dem dargelegt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorliegen, eine Verletzung der von Art. 9 EMRK garantierten Gewissensfreiheit angenommen, weil es keinen gerechten Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft und jenem von Wehrdienstverweigerern trifft. Die Wehrdienstverweigerern in der Türkei drohende Mehrfachbestrafung verletzt nach dieser Rechtsprechung Art. 3 EMRK (EGMR, Urt. v. 12. Juni 2012 - Nr. 42730/05, Savda/Türkei -, juris; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 6. Februar 2019 - 1 A 3.18 -, juris Rn. 110). Danach kommt ein Abschiebungsverbot allerdings nur dann in Betracht, wenn der Betroffene glaubhaft

machen kann, dass er den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert (zu einem solchen Fall vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15. Dezember 2017 - 10 B 10.12 -, juris). Dies ist hier nicht der Fall.

12 2. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 138 VwGO in der Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs.

13 Zur Begründung trägt er vor, das Gericht habe ohne seine Anwesenheit verhandelt und entschieden. Der Kläger sei ausweislich des Protokolls zur auf 12. April 2019 für 10:00 Uhr terminierten und pünktlich begonnenen mündlichen Verhandlung unverschuldet erst um 10:30 Uhr erschienen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Verhandlung erst seit zehn Minuten geschlossen, der Einzelrichter sowie die Dolmetscherin aber noch anwesend gewesen. Es wäre dem Gericht zumutbar und möglich gewesen, die Verhandlung wieder zu eröffnen.

14 Die Garantie des rechtlichen Gehörs gebietet, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern und sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten im Prozess zu behaupten. Die mündliche Verhandlung stellt ein Mittel zur Verwirklichung des rechtlichen Gehörs im Prozess dar. Wenn Art. 103 Abs. 1 GG auch nicht ausnahmslos die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordert, so begründet der Anspruch auf Gehör doch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, das Recht der Partei auf Äußerung in dieser Verhandlung. Zum rechtlichen Gehör gehört auch der Anspruch eines Beteiligten, sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der Verhandlung vertreten zu lassen. Diesem Gebot ist allerdings in der Regel dadurch genügt, dass - wie es das Verwaltungsgericht hier getan hat - die mündliche Verhandlung anberaumt wird, die Beteiligten ordnungsgemäß geladen werden und die mündliche Verhandlung zu dem festgesetzten Zeitpunkt eröffnet sowie in ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Ist zur Terminszeit ein geladener Beteiligter nicht anwesend, so liegt es grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden, ob er gleichwohl die mündliche Verhandlung sogleich eröffnet (§ 103 Abs. 1 VwGO) oder noch eine gewisse Zeit abwartet. Dabei sind einerseits das voraussichtliche Interesse des Beteiligten an der Teilnahme und andererseits das

Interesse des Gerichts sowie der Verfahrensbeteiligten der später angesetzten Sachen an möglichst pünktlicher Einhaltung der Tagesordnung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. April 1989 - 9 C 55.88 -, juris Rn. 8 f. m. w. N.).

15 Dies vorausgeschickt kann sich der Kläger nicht auf eine Gehörsverletzung berufen. Es kann dahinstehen, ob der Kläger wegen der angeblichen Verspätung seines Busses ohne Verschulden verspätet zur mündlichen Verhandlung gekommen war oder ob es ihm nicht zumutbar gewesen wäre, ggf. früher anzureisen, um seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sicherzustellen. Jedenfalls hat es der Kläger, der im Besitz eines Mobiltelefons war, aber versäumt, das Verwaltungsgericht hierüber sogleich telefonisch in Kenntnis zu setzen. Auf die Frage des Richters, weshalb er nicht angerufen habe, hat er nichts geantwortet. Jedenfalls hat der Vorsitzende die Asylsache des Klägers ausweislich des Protokolls nicht nur einmal am 10:00 Uhr, sondern zum wiederholten Mal am 10:15 Uhr aufgerufen, ohne dass der Kläger erschienen ist. Er hat sodann noch einmal fünf Minuten abgewartet, ehe er die mündliche Verhandlung um 10:20 Uhr geschlossen hat. Im Übrigen wäre es dem Kläger, wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, zumutbar gewesen, ein Taxi zu nehmen, um die mündliche Verhandlung noch zu erreichen. Da der Kläger das Verwaltungsgericht nicht sogleich über seine Verspätung informiert hatte, konnte er sich nicht darauf verlassen, dass es weiter zuwarten würde. Bei dieser Sachlage besteht grundsätzlich auch dann keine Verpflichtung, die bereits geschlossene mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, wenn Richter und der Dolmetscher noch anwesend sind.

16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17 Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

18 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Eichhorn-Gast